

Bekanntmachung

Entschädigungssatzung des Amtes Pellworm

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO), § 24 a Amtsordnung (AO) sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Pellworm vom 19.09.2024 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Die für das Amt Pellworm tätigen Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, Mitglieder des Amtsausschusses sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen oder Bürger haben für diese Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach § 24 GO.

§ 2 Amtsvorsteherin/Amtsvorsteher

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Eine Jubiläumszuwendung wird in Anwendung des § 24 Abs. 6 GO gezahlt.

§ 3 Stellvertretung

Die Vertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung bei Verhinderung der/des Amtsvorstehers/Amtsvorsteherin für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt 25,--€ pro Vertretungstag.

§ 4 Sitzungsgeld für Ausschussmitglieder

Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, an sonstigen in der Hauptsatzung des Amtes bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten im Auftrag für das Amt ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 5 Sonstige Sitzungsgelder

Sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die im Auftrag des Amtsausschusses tätig werden, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre Tätigkeit anlassbezogen in der Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaussfallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamte innen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -Vertretern, den nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfall Entschädigung je Stunde beträgt 25 €, je Tag 100 €.
- (3) Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Personen nach Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger bis zu einem Stundensatz von höchstens 10 € gesondert erstattet.

§ 7 Reisekosten

Personen nach § 6 Absatz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamte (m/w/d) des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung pri-

vateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 8 Amtswehrführung

Die Amtswehrführung und die Stellvertretung erhalten die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen nach der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF).

§ 9 Schiedsamt

- (1) Die Schiedspersonen erhalten für die Benutzung ihrer Privaträume, für Beleuchtung, Heizung, Reinigung sowie für Abnutzung von Einrichtungsgegenständen, für die Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, anteilige Grundgebühren, erstmalige Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes, anteilige Kosten der Herstellung) und Postgebühren eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €, die Stellvertretenden erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €. Nicht darunter fallen Reise- und Schulungskosten beim Besuch von Lehrgängen.
- (2) Die dem Amt zustehenden anteiligen Schiedsamtsgebühren sind von den Schiedspersonen abzuführen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Pellworm ist befugt gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)¹ i.V.m. § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet: Feststellung, Bearbeitung und Erfüllung von Entschädigungsansprüchen nach dieser Satzung.

Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

- Name
- Vorname(n),
- Anschrift,
- Geburtsdatum
- Bankverbindung für die Auszahlung der Entschädigungen
- Höhe, Fälligkeit und Zahlungstermin der Entschädigungen
- Bekleidetes Amt
- Zeitraum der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Zeiträume der Vertretungen
- Teilnahme an Sitzungen
- Angaben zur Zahlung von Kleidergeld
- Angaben für die Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- Angaben zum entgangenen Arbeitsverdienst
- Angaben zur Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige
- Angaben zur Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt
- Angabe zum Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung der betroffenen Person.

(3) Folgende Daten werden an das Finanzamt und an Sozialversicherungsträger (nur AvST über Abrechnungsprogramm) übermittelt:

- Name
- Vorname
- Anschrift
- Bekleidetes Amt
- Entschädigungsgrund

(4) Die Daten werden 1 Jahr nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit dem öffentlichen Archiv angeboten. Eine Löschung oder Vernichtung der Daten ist erst zulässig, nachdem die Unterlagen öffentlichen Archiven angeboten worden sind und die Unterlagen als nicht archivwürdig abgelehnt worden sind

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Husum, den 23.10.2025

gez.

Astrid Korth
-Amtsvorsteherin-

Bekanntgemacht auf www.amt-pellworm.de am 23.10.25

Ausgehängt am: _____ Abgenommen am: _____